

BO Nr. A 2669 – 28.11.2008  
*PfReg. M 8.4*

## **Richtlinien für Zuschüsse zu Exerzitien, Besinnungstagen und Veranstaltungen mit vergleichbarem Charakter**

### I. Vorbemerkung

Diese Richtlinien regeln die Vergabe der Zuschüsse aus Haushaltsmitteln der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Exerzitien und Veranstaltungen mit vergleichbarem Charakter nach Maßgabe der bereitgestellten Haushaltsmittel. Aus den Richtlinien können keine Rechtsansprüche auf den Erhalt von Zuschüssen abgeleitet werden. Die Entscheidung über die Vergabe liegt nach Prüfung des inhaltlichen Verlaufs bei der/dem zuständigen Referentin/Referenten der Hauptabteilung IV des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

### II. Geltungsbereich

Gefördert werden Veranstaltungsträger wie Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Pfarrverbände, Dekanate und Dekanatsverbände, Verbände, Ordensgemeinschaften und geistliche Gemeinschaften sowie Bildungshäuser für eigene Bildungsmaßnahmen, soweit ein diözesaner Auftrag vorliegt und diese nicht im Rahmen der offenen und verbandsinternen Erwachsenenbildung bezuschusst werden.

### III. Zuschussberechtigte Maßnahmen

- Exerzitien (ab 3 Tage)
- Besinnungstage
- Meditationstage

### IV. Förderungsgrundsätze

1. Dem Antrag auf Bezuschussung ist eine Kurzbeschreibung der Veranstaltung (Programmablauf mit Inhaltsskizze und Methoden, Zielgruppe, Termin, Referenten/Leiter, Abrechnung mit Belegen) und eine Teilnehmerliste beizufügen.
2. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 7 Personen.
3. Es werden nur Veranstaltungen bezuschusst, die vollzeitiges geistliches Programm aufweisen.
4. Gottesdienstliche Veranstaltungen sind von der Bezuschussung ausgenommen.
5. Zuschüsse werden nur für Teilnehmer aus der Diözese Rottenburg-Stuttgart gewährt.
6. Zuschüsse für Exerzitien werden auch an Teilnehmer gewährt, die an Veranstaltungen außerhalb der Diözese teilnehmen.

#### V. Höhe der Förderung

Bei Veranstaltungen mit wenigstens einer Übernachtung wird pro Person und Tag ein Zuschuss bis zu 5,00 € gewährt. Der Zuschuss für teilnehmende Kinder bleibt aus sozialen Gründen bei 7,50 €. Zuschüsse werden grundsätzlich pro Veranstaltung nur bis zu 5 Tagen gewährt.

#### VI. Abrechnung und Verwendungsnachweis

Der Zuschussantrag ist unter Angabe der erforderlichen Unterlagen (IV, 2) und unter Beifügung der Verwendungsnachweise spätestens 12 Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung durch die zuständige Stelle. Folgende Stelle ist zuständig: Bischöfliches Ordinariat, HA IV – Pastorale Konzeption, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar. Bei der zuständigen Stelle sind auch Antragsvordrucke erhältlich.

Diese Regelung tritt am 01.01.2009 in Kraft und ersetzt die seitherige Regelung.